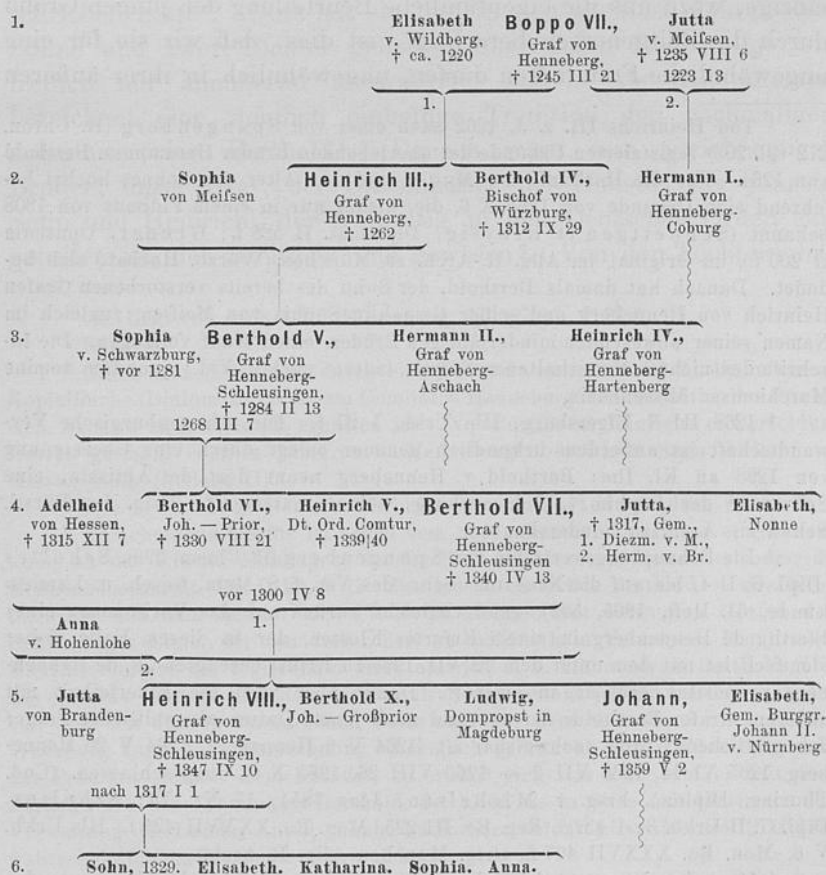




I. Berthold und seine Familie.



Im Anfange des Jahres 1268 hat Berthold V. von Henneberg, damals kaum zwanzigjährig, der älteste von drei Söhnen des 1262

verblichenen Grafen Heinrich und der Sophia von Meißen¹, zu Elgersburg im Thüringerwald seine Ehe mit Sophia von Schwarzburg geschlossen². Daß dieser Berthold vordem ein Mönch im Dominikanerkloster zu Erfurt gewesen, ist eine haltlose Fabel der Geschichtsschreiber³. Auch aus dem Beinamen „der Hoffärtigen“, den schon die älteste klösterliche Berichterstattung für seine Lebensgefährtin kennt⁴, hat man mehr als gebührend herauslesen wollen und an diese Auffassung wieder neue Phantasien über eine Art von innerer Umkehr und Lebensänderung angeknüpft⁵. Das einzige, wozu uns die eigentümliche Beurteilung der jungen Gräfin durch die Zeitgenossen berechtigt, ist dies, daß wir sie für eine ungewöhnliche Frau halten dürfen, ungewöhnlich in ihrer äußeren

¹ Tod Heinrichs III. z. J. 1262 nach einer von Spangenberg (H. Chron. 212 vgl. 203) registrierten Urkunde der überlebenden Brüder Hermann u. Berthold von 1264. Für die Herkunft der Mutter und das Alter des Sohnes höchst belegend eine Urkunde von 1265 X 6, die, bisher nur in einem Vidimus von 1308 bekannt (Schoettgen et Kreysig, Diplom. II 588 f.; Gruner, Opuscula II 200 f.), im Original im Allg. R.-Arch. zu München (Würzb. Hochst.) sich befindet. Danach hat damals Berthold, der Sohn des bereits verstorbenen Grafen Heinrich von Henneberg und seiner Gemahlin Sophia von Meißen, zugleich im Namen seiner abwesenden minderjährigen Brüder, einen Kauf vollzogen. Die Inschrift des nicht mehr erhaltenen Siegels lautete nach d. Vid.: quondam domine Marchionisse Missenensis.

² 1268 III 7 Elgersburg, Hb. Urkb. I 27 f. Die schwarzburgische Verwandtschaft ist außerdem urkundlich genauer belegt durch eine Übereignung von 1293 an Kl. Ilm: Berthold v. Henneberg nennt dort die Äbtissin, eine Schwester der Sophia v. Schwarzburg, seine „matertera“, Orig. im Fürstl. Schwarzb. Arch. zu Sondershausen.

³ Die Behauptung, vertreten von Spangenberg (H. Chron. 299), Schultes (Dipl. G. II 4) bis auf die Neuesten (Schr. des Ver. f. S.-Mein. Gesch. u. Landeskunde, 51. Heft, 1905, 532), geht vielleicht zurück auf das Vorkommen eines B(erth). de Hennenberg in einem Erfurter Kloster, der in diesem Falle sicher identisch ist mit dem unter dem 22. VII. 1265 zu Erfurt bezeugten „B. de Hennenberg prepositus ecclesie in Ordof“. Damit aber wird die Einerleiheit mit unserem Grafen Berthold, der vor und nach jenem Datum als weltlicher Träger der gräflichen Würde nachweisbar ist (1264 V 9 Henneberg, 1264 V 26 Henneberg, 1265 VI 14, 1265 VII 2 — 1265 VIII 26, 1265 X 6), ausgeschlossen. (Cod. Thuring. Diplom., hrsg. v. Michelsen, Jena 1854, 17 Nr. VI; Schultes, Dipl. G. II Urkb. 3; Lang, Reg. Bo. III 225, Mon. Bo. XXXVII 425 f., Hb. Urkb. V 6, Mon. Bo. XXXVII 427 f., Orig. München Allg. R.-Arch.)

⁴ Monachus Vesser. bei Reinhard, Beyträge zur Historie des Frankenlandes I 113: Bertholdus iste habuit uxorem Sophiam de Schwartzburgk vulgariter die hoffärtige dictam.

⁵ Spangenberg, Henneb. Chronica 303. Schr. d. Ver. f. Mein. Gesch. u. Landeskunde, 51. H. 1905, 532.

Erscheinung nicht nur und in ihrer Lebenshaltung, sondern auch in ihren inneren Anlagen, in allem die Mutter eines großen Sohnes. Der Feierlichkeit auf der Elgersburg haben außer Angehörigen der Gräfin die beiden Oheime des Neuvermählten, der „Bischof von Würzburg“ Berthold und Graf Hermann, sowie seine zwei jüngeren Brüder, Hermann und Heinrich, beigewohnt¹. Von dem schwarzburgischen Schlosse, das sie als Mitgift ihrem Gemahle zubrachte, hat der junge Graf seine Gattin auf die andere Seite des Waldes, nach Schleusingen, heimgeführt, das er ihr als Leibgedinge verschrieben hatte². Dort hat sie ihm in den nächsten Jahren drei Söhne und zwei Töchter geboren, über deren Reihenfolge wir freilich nur annähernd unterrichtet sind³. Als den ältesten bezeichnet eine ziemlich einhellige Tradition den nachmaligen Johanniterprior Berthold⁴. Danach wäre sein gleichnamiger Bruder, unser Graf, der Stammhalter des Hauses, der jüngste Sohn und Heinrich, der frühzeitig in den Deutschen Orden eingetreten ist, der zweitgeborene gewesen⁵. Von den Töchtern hat

¹ Ob. Urk. von 1268 III 7 Elgersburg, Hb. Urkb. I 27 f.

² Ebenda.

³ Am besten jedenfalls durch eine Urkunde von 1285 XI 2, die in einem Kopialbuche (*Diplomata historiam Comitatus Hennebergici illustrantia*) des Fürstl. Geh. Archivs zu Rudolstadt erhalten ist: „Nos Bertoldus, Henricus et Bertoldus, fratres germani comites juniores in Henneberg“ bestätigen einen Verkauf an Kloster Rohr (Beilage II).

⁴ Spangenberg, Henneb. Chronica 304; Schultes, Diplom. Gesch. II 8.

⁵ Entscheidend hierfür ist neben dem obengenannten Zeugnisse eine Schenkung an das Kloster Meiningen, welche 1287 XI 18 comes Bertoldus iunior de Hennenberc macht, Hb. Urkb. V 13. Der hier urkundende Berthold ist zweifellos identisch mit dem bereits 1287 IV 13 zu Münnernstadt bezeugten Grafen der Schleusinger Linie, der von dieser Zeit an mehrfach in Verträgen, Dotationen, Kaufhandlungen als regierender Herr auftritt, d. h. mit unserem Berthold VII. Als iunior tritt er hier dem älteren Bruder gegenüber, denn im Unterschiede von dem seit Jahren verstorbenen Vater oder gar dem ehemaligen Bischofe von Würzburg kann diese Bezeichnung unmöglich gebraucht sein. Wenn späterhin das Prädikat „iunior“ verschwindet, so erklärt sich das sehr einfach mit dem Zurücktreten des Johanniters Berthold, der aber bis in diese Zeit hinein an der Verwaltung des Landes Anteil gehabt hatte. Berthold VII. ist also um 1271/1272, wahrscheinlich im letzteren Jahre, geboren.

Die sämtlichen Kinder Bertholds V., außer Elisabeth, sind bezeugt in einer Urkunde von 1316 V 2 (Schultes, Dipl. G. II, Urkb. 27, Orig. im St.-Arch. z. Coburg), nämlich Berthold VI. der Johanniter, Heinrich, der damals Deutschordensbruder zu Münnernstadt war Berthold VII. der regierende Graf zu Schleusingen, und Jutta

Jutta als Gemahlin des Markgrafen Diezmann von Meißen größere geschichtliche Bedeutung erlangt¹; nach ihres Gatten jähem Ende (1307 XII 10) hat sie sich dem Markgrafen Otto von Brandenburg vermählt; seit dessen frühes Hinscheiden (1308) sie zum zweiten Male zur Witwe machte, scheint sie am Hofe ihres Bruders in Schleusingen gewohnt zu haben. Dort ist sie zu Anfang des Jahres 1317 gestorben². Ob wir die zum Jahre 1321 und 1329 in dem neuen schwarzburgischen Kloster Ilm bezeugte Elisabeth von Henneberg als eine Tochter Bertholds V. und seiner Gemahlin Sophia, die eine Schwester des Begründers jenes Klosters gewesen ist, in Anspruch nehmen dürfen, muß dahingestellt bleiben³.

die Witwe des Markgrafen Otto von Brandenburg. Über die beiden Geistlichen s. weiter unten in anderem Zusammenhange.

¹ Die Vermählung Juttas muß erfolgt sein vor 1293 IX 28. Dies ist zu erschließen aus Diezmans Worten in einem Verträge mit seinem Vater Landgraf Albrecht, veröffentlicht in Fickers Überresten des deutschen Reichs-Archivs zu Pisa, S. B. d. Akad. d. Wiss., Wien XIV 1854, 177 ff.: „Wer och daz dar got uber uns gebute, daz wir sturben an erben, so sal alliz unse gut alle unse luite alle unse lant uffe unsen vater trete an alsulich gut, daz wir unseme wibe gedinget haben oder noch dingen wollen“. Weitere zahlreiche Zeugnisse für diese Ehe s. namentlich b. Wilke, Ticemannus, Lips. 1754, 52 ff. Außerdem scheint beachtenswert, daß Landgraf Albrecht unsern Berthold, den Bruder seiner Schwiegertochter, seinen „sororius dilectus“ nennt, 1295 XII 7, Hbg. Urkb. V 14. Über die Verlobung — z. J. 1281 — s. Annal. Reinhardsbr. hrsg. v. Wegele 253.

² Die zweite Verheiratung mit Markgraf (Otto) mit dem Pfeile von Brandenburg ist berichtet bei dem Mon. Vesser. und zwar zum Jahre 1308, Reinhard, Beyträge z. Geschichte des Frankenlandes I 116. Dazu stimmt, daß Graf Berthold den Markgrafen Waldemar von Brandenburg als seinen Schwager, 1312 VIII 9, Hbg. Urkb. I 52, dieser den andern als seinen affinis dilectus bezeichnet, 1312 XI 11 ebenda. Schon 1310 I 28 erscheint Jutta als verwitwete Markgräfin von Brandenburg, Cod. dipl. Sax. reg. B XV 17. Zum 2. Mai 1316 zu Schleusingen inmitten ihrer Geschwister urkundend, Schultes, Dipl. G. II Urkb. 27, wird sie ein Jahr später von ihrem Bruder Berthold, der sich des Schutzes ihres Testamentes annimmt, als verstorben erwähnt, 1317 V 12, Wilke, Ticemannus, Cod. Dipl. 220 f. Nr. 182; Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. B I 401. Die Nachricht des Mon. Vess., wonach sie zum dritten Male mit dem Herzoge von Breslau vermählt gewesen, wird durch die zuletzt genannte Urkunde hinfällig und beruht gewiß auf einer Verwechslung mit Herzogin Anna von Breslau, der Tochter König Rudolfs und durch ihre erste Ehe mit Hermann von Brandenburg, dem Enkel Hermanns I. von Henneberg, Erbin und Herrin der (süd-)hennebergischen Besitzungen, vgl. die Urk. von 1298 XI 25, Mon. Bo. XXXVIII 207, und, vom gleichen Tage, Riedel, Cod. Dipl. Brand. B I 224.

³ Unter den Bewohnerinnen des 1287 von Graf Günther (IX) von Schwarzburg gegründeten Nonnenklosters Ilm nennt Jovius (Chronicon Schwartzburgicum,

Der frühe Tod beider Eltern¹ mag die Gründe verstärkt haben, welche die Mehrzahl der genannten Kinder ins Kloster oder in den geistlichen Stand trieben. Es muß bald nach 1285 gewesen sein, daß die zwei älteren Brüder dem weltlichen Leben und damit ihren Herrschaftsrechten an der Grafschaft Henneberg entsagten und die beiden für Deutschland allein in Betracht kommenden Ritterorden, den der Johanniter und den der Deutschherren, als Wirkungskreise für ihre Zukunft sich erwählten. Berthold, der Erstgeborene, ließ sich aufnehmen im Orden des Spitals St. Johannis, Heinrich gab den Brüdern vom Orden der Allerseeligsten Jungfrau den Vorzug. Der Umstand, daß beide seit dem gedachten Jahre in keiner Weise an den Regierungshandlungen beteiligt sind und die Leitung wie selbstverständlich plötzlich in den Händen des jüngsten ruht, dieser auch bei der Seltenheit von Urkunden aus jener Zeit auffallende Umstand spricht dafür, daß der Übergang sich friedlich, wohl nach längst erwogenem Plane, sei es infolge eines Gelübdes der frommen Eltern, sei es aus freiem Entschlusse der durch Familienschicksale und die Notlage ihres Geschlechtes erschütterten Söhne, vollzogen hat. Jedenfalls haben die beiden Ältesten ihrem Bruder bis zur Erlangung der nominellen Regierungsfähigkeit, also etwa bis 1286, zur Seite gestanden².

bei Schoettgen et Kreysig, Dipl. I 189) u. a. auch Elisabeth, eine geborene Gräfin von Henneberg, zu d. J. 1321 u. 1329. Daß sie, wie er behauptet, eine Tochter Bertholds V. von Schleusingen und seiner Gemahlin Sophia gewesen, möchte ich darum glaubhaft finden, weil beider Sohn Berthold dem ihm sonst fernstehenden Kloster Ilm — seine Eltern waren beide zu Veßra beigesetzt — 1293 eine Schenkung macht, vgl. S. 12 A. 2.

¹ Berthold V. soll 1284 II 13, vor Antritt einer französischen Unternehmung gegen Sizilien, zu Montpellier gestorben sein, nach Spangenberg (Henneb. Chronica 303, vgl. Glaser, Rapsodiae s. Chron. Henneb. 94 nota 1), dem hierfür wohl Veßraer Aufzeichnungen vorgelegen haben. Sophia von Schwarzbürg, seine Gemahlin, war 1281 bereits tot, Orig. St.-Arch. zu Gotha H. 3 XVII A. 1, sehr mangelhaft gedr. Hb. Urkb. IV 3f. (Beilage I). Spangenberg's Behauptung erfährt eine teilweise Bestätigung durch eine Urkunde des Sohnes Berthold (Veßra 1302 IV 19, Orig. mit zwei Einschnitten, doch ohne Siegel, die verloren sind, im Magdeb. St.-Arch. C. 5/40), der zusammen mit seiner Gemahlin Adelheid für seine verstorbenen Eltern Seelenmessen stiftet, zu halten an deren Jahrestage, dem 13. Februar. Dabei bleibt nur zweifelhaft, ob wir es mit dem Todestage des Vaters oder der Mutter zu tun haben.

² Vgl. die obige Urkunde von 1285 XI 2, von den drei Brüdern gemeinsam ausgestellt, mit allen späteren, in denen nur noch Berthold (iunior) als Landes-

Kaum fünfzehnjährig sah somit unser Berthold sich berufen, das väterliche Erbe zu übernehmen. Wer außer den Brüdern in jenen jungen Jahren auf seine Entschließungen maßgebenden Einfluß geübt hat, ob etwa eine förmliche Vormundschaft eingesetzt worden ist, das alles entzieht sich unseren Blicken. Indessen legt der gemeinsame Besitz von Schloß Elgersburg, in welchem wir den Grafen Berthold von Schleusingen mit seinem Oheim Heinrich auf Hartenberg finden¹, die Vermutung nahe, daß die beiden Vertreter der hennebergischen Seitenlinien sich des Knaben ihres frühzeitig verstorbenen Bruders angenommen haben; als derselbe dann mit Erlangung der Mündigkeit auf eigene Füße sich zu stellen wünschte, ist es nicht ohne einige Irrungen abgegangen, zu deren Beilegung das Eingreifen von Verwandten und Freunden nötig wurde². Vielleicht hat sich dann in demselben Maße, als eine Interessenverschiedenheit der einzelnen hennebergischen Häuser sich herausstellte, eine neue Verbindung der Schleusinger Linie mit dem hessischen Landgrafengeschlechte angebahnt. Merkwürdigerweise lassen sich Beziehungen der Grafen im Grabfeldgau zu dem Hause des Kindes von Hessen, aus dem der junge Berthold seine Gattin gewählt hat, gar nicht nachweisen, und auch während der ganzen Zeit dieser Ehe sind die Berührungspunkte zwischen beiden Familien gleich Null. Ich schließe hieraus, daß bei den staatsmännischen Erwägungen, die zu dieser Verbindung geführt haben, der Henneberger geleitet worden ist durch fremde Einflüsse, wahrscheinlich durch die Eingebungen des Mainzer Erzbischofs, der ein lebhaftes Interesse daran haben mußte, die seinen grundherrlichen Befugnissen in Franken und Thüringen höchst bedrohliche henneberg-wettinische Verschwägerung in ihren Wirkungen durch eine hessisch-hennebergische Eheverknüpfung abzuschwächen oder unschädlich zu machen. Es fehlt an solchen Fäden, die wir früher zwischen dem Erzstifte und dem fränkischen Grafenhouse

herr handelt, z. B. 1288 VIII 31, Hb. Urkb. I 34; 1289 III 10 Schleusingen, Goth. St.-Arch. H. 3 XX 13/4.

¹ 1288 VIII 31, Hb. Urkb. I 34.

² 1287 IV 13' zu Münnerstadt vermitteln Graf Heinrich von Castell und Conrad von Teck zwischen den Grafen Hermann und Heinrich einerseits und Graf Berthold von Henneberg anderseits wegen verschiedener strittiger Besitzrechte, Hb. Urkb. I 32 f.

laufen sahen¹, auch nicht für unsere Zeit: gerade in den neunziger Jahren taucht der ehemalige Bischof von Würzburg, Berthold von Henneberg, wieder auf, und zwar in der unmittelbaren Umgebung des Erzbischofs Gerhard, den er bei Handlungen für Thüringen und Hessen unterstützt².

Es ist mir wahrscheinlich, daß eben damals die Verbindung zwischen dem jungen Berthold von Henneberg-Schleusingen und Adelheid, einer Tochter des Landgrafen Heinrichs des Kindes, angeknüpft worden ist. Ein offizielles Zeugnis über diese Ehe, freilich erst aus dem Jahre 1308, befindet sich unter den hessischen Ehepakten des Marburger Staatsarchivs³. Die urkundlichen Ausweise über die erfolgte Vermählung beider Gatten führen uns allerdings weit höher hinauf, bis vor den 8. April 1300⁴. Aber auch hier können wir nicht stehen bleiben, angesichts des Umstandes, daß Berthold schon im Jahre 1315 in der

¹ 1266 III 17 apud Wildenstein und 1271 VII 25 in campo iuxta Didenheim ist Hermann von Henneberg Vermittler zwischen Werner von Mainz und den Grafen von Rieneck, vgl. S. 7 A. 1; um dieselbe Zeit tritt der Erzbischof, als Beschützer des Erwählten Berthold von Henneberg, gegen dessen Nebenbuhler auf, wozu auch 1272 X 2, Hess. Urkb. 2 Nr. 463 zu vergleichen; 1278 X 15 belehnt er den Vater unseres Berthold mit der Feste Mühlberg als einem Burggute, Orig. im Allg. R.-Arch. zu München, Reg. bei Böhmer-Will, Reg. Arch. Mog. XXXVI 460; 1283 XII 25 tut er dasselbe dessen Vetter Boppo, Erfurt. Urkb. I, GQu. d. Prov. Sachs. XXIII 227, cf. Libri registri litterar. eccl. Mog. Nr. 6, 257 im Kr.-Arch. Würzburg.

² 1294 V 11 Mainz: Erzb. Gerhard bestätigt eine von den Vikarien des Domes unter sich geschlossene Konfraternität, wobei auch Berthold von Henneberg genannt wird, Gudenus, Cod. Dipl. I 879 Nr. 416; 1294 X 16 Berthold von Henneberg, Kanonikus zu Mainz, als Bürge in einer Urkunde Erzb. Gerhards für Erfurt, Erf. Urkb. I, 298; 1294 XI 13 Fritzlar: Berthold von Henneberg als Zeuge bei einem Verkaufe an das Erzstift, Wolf, Polit. Gesch. des Eichsfeldes I Nr. 60.

³ Graf Otto von Orlamünde und Katharina, Landgraf Heinrichs I. oder des Kindes Tochter, verzichten auf Erbe und Land des Landgrafen Heinrich und seiner Söhne Johann und Ludwig und auf alle Ansprache daran, gegen Zahlung von 1000 Mark hessischer Pfennige, jedoch mit Vorbehalt ihres Erbrechtes am Lande zu Hessen gleich anderen Töchtern des Landgrafen Heinrichs des Kindes, als der von Henneberg und von Goertz, wenn jener Landgraf und dessen beide Söhne ohne Erben sterben sollten, Orig. Marburg. St.-Arch. Hess. Ehepakten.

⁴ Orig. Magdeb. St.-Arch. C. 5/38, gedr. nach einer Kopie Hb. Urkb. V 17: Nos Bertoldus dei gratia Comes de Hennenberch profitemur prefatam donacionem factam ex pleno nostro ac uxoris nostre assensu pariter et consensu.

Fußlein, Berthold VII. von Henneberg.

Lage ist, seinen Erstgeborenen Heinrich dem König Ludwig als waffenfähigen Vertreter ins Feld zu schicken¹. Wir werden daher schwerlich bedeutend fehl gehen, wenn wir den Abschluß des Ehebundes zwischen Berthold von Henneberg und Adelheid von Hessen etwa in das Jahr 1296 oder wenigstens bald danach verlegen. Die Gattin hat kaum zwei Jahrzehnte dem Grafen zur Seite gestanden. Noch am 25. November 1315 im Kreise der Ihren bezeugt, hat sie, noch nicht zwei Wochen später, am 7. Dezember 1315 der Tod dahingerafft². Sie hat ihrem Gemahl fünf Kinder geschenkt, die am 1. Februar 1319 sämtlich erwachsen waren, nämlich Heinrich, Berthold, Ludwig, Johann und Elisabeth³. Von diesen haben die beiden Söhne Heinrich und Johann, die nicht in den geistlichen Stand eingetreten und später nacheinander dem Vater in der Herrschaft gefolgt sind, für unsere Darstellung ein geringeres Interesse. Denn wenn auch beide in den inneren Angelegenheiten der Grafschaft schon bei Lebzeiten des Vaters ein gewichtiges

¹ 1315 VI 30 Ingolstadt, Hb. Urkb. I 60 f. Nr. 110.

² 1315 XI 25, zweifellos zu Schleusingen, Abschr. des 18. Jh. der sogen. Fritzeschen Urkundensammlung, Bd. XVI Bl. 187 der Herzogl. Registratur zu Meiningen, gedr. Schultes, Dipl. G. II Urkb. 23 f.; 1316 V 2 Schleusingen, Mon. Bo. XXXIX 51, als tot erwähnt. Zwischen beiden Terminen muß der Todestag Adelheids liegen; schon Spangenberg gibt, freilich ohne Beleg, den 6. Dezember an und ist nur über das Jahr im Ungewissen (H Chronica 352). Eine eigene Stiftung Bertholds entzieht den Tag allem Zweifel: 1318 III 24 eignet Gr. Berthold dem Kloster Breitung Güter in Lükkershausen — „ita sane quod anniversarius conthoralis nostre prenotate per conventum prescriptum singulis annis in crastino beati Nycolai devote et sollempniter peragatur“, Hb. Urkb. I 70 f. Dazu stimmt trefflich eine Originalurkunde des Fürstl. Archivs zu Sondershausen von 1321 VI 27: Der Convent des Klosters Ilm kauft 3 Mark jährl. Einkommen zu Seebergen für 21 Mark Silber, welches Geld weiland Frau Adelheid, geborene Landgräfin zu Hessen, Gemahlin Graf Bertholds zu Henneberg, im Testamente den Nonnen vermacht hatte, wofür diese auf Anordnung des Grafen Berthold jährlich in crastino beati Nicolai, als dem Todestage Frau Adelheids, zu deren christlichem Gedächtnis Vigilien und Begängnisse halten sollen.

³ Die Reihenfolge der Kinder wird durch zahlreiche Zeugnisse festgestellt, namentlich 1315 XI 25 Schultes, Dipl. G. II Urkb. 23; 1317 II 5 Magd. St.-Arch. A. 6; 1319 II 1 Hb. Urkb. I 71 ff. u. 1320 IX 9 ebenda 76 ff. Von den dort mehrfach genannten Söhnen Heinrich, Berthold, Ludwig und Johann muß Ludwig, der dritte, etwa 1304 geboren sein; denn 1324 II 1 macht ihm Papst Johann XXII. den Vorwurf, daß er, erst im 20. Lebensjahre stehend, eine Pfarrei angenommen und fünf Monate lang behalten habe, Pápstl. Urk. u. Reg. f. d. Prov. Sachsen, GQu. d. Prov. Sachsen XXI 142, 148, Riezler, Vatik. Akten Nr. 349.

Wort mitreden durften und namentlich der Erstgeborne hier zeitweise ganz selbständige Bahnen einschlug, bis zum offenen Widerspruch gegen den von seinem Vater vorgezeichneten Kurs, ja bis zur Auflehnung gegen dessen Herrschaft¹, so sind sie doch in der äußeren Politik völlig in den Schatten ihres großen Erzeugers getreten. Ganz anders die beiden Brüder Berthold und Ludwig, die dem Dienste der Kirche sich widmeten: sie gaben mit dem väterlichen Hause auch den beengenden Bannkreis auf, in den die Söhne eines großen Mannes von vornherein gestellt sind, und wandten als Weltgeistliche einem weiteren Gebiete sich zu, das, von fast unbeschränktem Horizont, dem traditionellen Familien- und Territorialinteresse entrückt war, einem Gebiete, auf dem gerade in jenen Tagen der einzelne mehr denn jemals sich zu der Entscheidung gedrängt fand, selbständig Partei zu nehmen in dem weltbewegenden Kampfe der staatlichen und kirchlichen Gewalten. Wir werden eben darum mit ihren Schicksalen uns später noch weiter zu beschäftigen haben. — Die einzige Tochter des Mannes, dem es zu verdanken gewesen ist, daß die Mark Brandenburg als ein geschlossenes staatliches Gebilde erhalten blieb, Elisabeth, ist als Gemahlin des Burggrafen Johann II. von Nürnberg die Großmutter des ersten brandenburgischen Hohenzollern geworden².

¹ 1326 I 8 sichert Kg. Friedrich dem Grafen Berthold seinen Beistand zu, im Falle, daß dessen Sohn Heinrich versuchen sollte, den Vater bei Lebzeiten von Land und Leuten zu verdrängen. So hielt der Graf den nach selbständiger Betätigung drängenden Erstgeborenen wohl eine Zeitlang noch im Zaume (vgl. 1326 IX 29 Schleusingen: „de maturo consensu Heinrici nostri primogeniti“. Orig. mit (verlorenem) Siegel des zustimmenden Heinrich im Magdeb. St.-Arch. C 4b 3f, gedr. nach dem Auszuge einer alten Kopie Hb. Urkb. V 65), aber schließlich ging dieser seine eigenen Wege, vgl. die Urkunden Landgraf Ottos von Hessen und Graf Heinrichs zu Waldeck von 1327 III 22, 1327 IV 13 des alten Grafen Berthold, sämtlich im Orig. in Marbg. St.-Arch. (Fulda), gedr. Hb. Urkb. V 67 f. Dann verschwindet sein Name für längere Zeit aus den hennebergischen Urkunden, in denen er erst 1328 VII 25 wieder neben seinem Vater begegnet, nach Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca* 1728, I 144.

² 1340 VIII 29, Graf Johann zu Henneberg setzt seinen Schwager Burggraf Johann zu Nürnberg und dessen Gemahlin Elisabeth („der edeln frawen Elspeten unser liben swester“) zu seinen Erben ein, Mon. Zoll. III Nr. 75; Elisabeth zuletzt als lebend erwähnt 1377 XII 6, ebenda IV Nr. 380; vor 1391 V 30 ist sie gestorben und im Kl. Birkenfeld begraben worden, ebenda V Nr. 274.

Durch eine Art Hausgesetz, welches Berthold in weiser Vorsicht schon 1310 in dem Sinne erlassen hatte, daß der Wildbann und die Stammlehen der Herrschaft dem jeweils Erstgeborenen ungeteilt und zu ganzer Hand verbleiben sollten¹, hat er späterhin nicht nur den Herrschgelüsten des eigenen Sohnes, sondern auch allen den Besorgnissen begegnen können, die aus seiner Eingehung einer zweiten Ehe etwa sich erheben mochten. Es steht fest, daß der schon mehr als fünfzigjährige abermals sich vermählt hat, und zwar mit Anna von Hohenlohe, einer Schwester Ludwigs von Hohenlohe, der seit der Schlacht von Mühldorf unter den Anhängern des siegreichen Wittelsbachers sich findet². Hier wie bei allem, was Berthold unternimmt, handelt es sich um die Ausführung eines reiflich erwogenen Entschlusses. Dem Alternden, der die Vorzüge einer geordneten Häuslichkeit zu schätzen wußte, fehlte die Hausfrau. Anfänglich dachte er daran, Elisabeth, die Tochter des Herzogs Otto von Kärnten, eine reiche Erbin, heimzuführen³. Aber das Projekt, das schon bis zur

¹ 1310 IV 30 Schleusingen, Orig. mit beschäd. Siegel in Weimar, S. Ern. Ges.-Arch. Reg. F. fol. 389 H. Nr. 15/1 gedr. mit falschem Datum Hb. Urkb. I 48.

² Trotz der Zweifel Wellers, Hohenl. Urkb. II 813 steht die Tatsache dieser Vermählung fest durch eine Schenkung, die Bertholds Enkel, Graf Heinrich von Henneberg 1385 IX 6 der Johanniterkommende Schleusingen macht, mit der Bestimmung eines Jahresgedächtnisses für seine gesamte Familie, darunter: „grafen Bertolde, dez vorgenanten grafen Heinriches eldervather, dy edelen frauwen Santta Alheiden, lantgrafin von Hessin, syner eldermuther, dy edeln frauwen Annen von Hohenloch, synes eldervather eliche husfrauwe nach Santta Alheiden“. Hb. Urkb. V 194.

³ Die hochinteressante, ihrem Inhalte nach bisher gänzlich unbekannte Urkunde über den Plan dieser Verbindung befindet sich in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts, die ihrerseits einem Innsbrucker Kodex entstammt, in dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien. Der Abschreiber hat ihr die Jahrzahl 1330 beigesetzt. Die entscheidenden Stellen des Schriftstückes lauten: „Ez ist ze merchen, dacz wir chunik Heinrich von Behaim, herzog ze Chernden und grave ze Tyrol ze raten worden sein mit unsern freunden und mit unsern rate, unser mumen Elspeten, weilent unsers lieben pruders tochter hertzog Otten, ze geben ze ainer echonen dem edlen graven Berhtolden von Hennenberch mit sogtanen worten —“, es folgen die Bedingungen über die Heimsteuer und namentlich über das Erbrecht an dem Lande zu Franken, das Berthold von der Markgräfin Anna von Brandenburg erkaufte hat. Wir erfahren hier, daß Heinrich, Bertholds Sohn, und dessen Gattin Jutta Briefe über diese neuen Gebiete haben, die ihnen ein ausschließliches Erbrecht daran zusichern. Heinrich von

schriftlichen Aufsetzung des Ehekontraktes gediehen war, zerschlug sich aus uns unbekannten Gründen. Nunmehr freite er um Anna von Hohenlohe, mit der er in kinderloser Ehe die letzten Jahre seines Lebens verbunden gewesen ist¹. Möglicherweise lag in dieser zweiten Vermählung des Vaters der Grund für die Verstimmung des Sohnes, die in den Jahren 1326—1328 zum offenen Ausdruck kam. War doch Heinrichs Selbstbewußtsein damals hochgeschwellt von Vaterstolz über den Erstgeborenen, den ihm seine Gattin Jutta nach mehrjähriger Ehe geschenkt hatte²! Der frühe Tod dieses Erben mag nicht minder schmerzlich als die eigenen Eltern den greisen Senior der Familie getroffen haben, der damit das mühsamste Werk seines Lebens scheitern, die

Kärnten fordert nun, daß jene Abmachungen aufgehoben werden und seiner Muhme Elisabeth und deren Erben dasselbe Erbrecht an der neuen Herrschaft zugesichert werde wie Heinrich und Jutta. — Es ist doch ganz klar, daß Verhandlungen dieser Art den Erstgeborenen des Hennebergers auf das tiefste verstimmen mußten; hier wurden seine ältesten und legitimsten Ansprüche empfindlich berührt. Kein Wunder also, wenn das kärntnische Heiratsprojekt eine tiefe Kluft zwischen Vater und Sohn öffnete. Nimmt man dazu, daß die Anfänge dieser Entfremdung im Schleusinger Hause zeitlich zusammenfallen mit der intimsten Annäherung Bertholds an den Habsburger, der stets mit den Herzögen von Kärnten befreundet gewesen ist, daß eben Friedrich der Schöne es war, dessen Hilfe der Graf gegen seinen Sohn anrief, dann werden auch jene Heiratspläne um denselben Punkt sich kristallisieren, also in die Jahre 1325 oder 1326 zu verlegen sein, s. Beilage XXVII.

¹ Schultes, Dipl. G. II 55, offenbar durch eine mißverständene Notiz Spangenberg's (H. Chron. 352) verleitet, verlegt Annas von Hohenlohe Tod in das Jahr 1323. Ich denke, daß die in der vorigen Anmerkung gegebenen Ausführungen uns für diese Verbindung weiter hinabführen. Auch der Umstand, daß diese zweite Gattin Bertholds m. W. niemals Mitausstellerin oder Siegerin einer Urkunde ihres Gemahles ist, deutet darauf hin, daß sie auf alle ihren Stiefkindern präjudizierenden Rechte förmlich Verzicht geleistet hat. Auch dies würde besser der Sachlage nach dem Zerwürfnis zwischen Vater und Sohn (1326—1328) entsprechen. Endlich möchte ich den Worten Ludwigs von Hohenlohe, der 1335 X 18 (Mon. Bo. XL 13 ff.) den Grafen Berthold von Henneberg den Alten seinen Schwager nennt, die Bedeutung einer Beziehung auf ein gleichzeitig bestehendes verwandtschaftliches Band beimessen.

² In einer bisher unbekannten Urkunde, die den Revers Heinrichs von Henneberg zu der Belehnung durch den Abt Ludwig von Hersfeld darstellt, spricht der Graf von seinem — bis dahin einzigen — Sohne, dem gleichzeitig das Lehen übertragen wird, 1329 I 8, im St.-Archiv zu Marburg, Stift Hersfeld, Orig. mit anhängendem Siegel Heinrichs. Die Belehnungsurkunde 1329 I 1, in Meiningen, gedr. Hb. Urkb. I 115.

Früchte jener stolzen Verbindung, auf die seine staatsmännische Voraussicht so große Hoffnungen gesetzt hatte, verloren gehen sah.

Vor Jahren hatte Berthold, damals in seiner Vollkraft stehend, die ganze Energie seines Handelns wie die erfinderische Fähigkeit seines Geistes daran gesetzt, um das zerstückelte Erbe seiner Vorfahren zurückzugewinnen, zu einem organischen Ganzen zu verbinden und seine Erhaltung für die Zukunft sicher zu stellen. Dies eben sollte geschehen durch die Verheiratung seines Erstgeborenen mit Jutta von Brandenburg, die als Enkelin jener hennebergischen Jutta das reiche coburgische Erbe wieder heimbringen sollte. Jahrelang haben die Unterhandlungen in dieser Angelegenheit geschwebt, unermüdlich hat Berthold gearbeitet, um die diplomatischen Schwierigkeiten zu heben und die gewaltigen Geldmittel zu beschaffen, welche als die Bedingung und Voraussetzung jener ehelichen Verbindung gezahlt werden mußten¹. Noch in die Zeiten von Bertholds zweiter Vermählung erstrecken sich die Auseinandersetzungen über die rechtlichen Wirkungen jenes Kaufes, die von mehr als einer Seite in Frage gestellt wurden².

¹ Der Kauf war längst im Gange — und zwar geraume Zeit vor 1312 IV 17 Görlitz, unter welchem Datum uns die erste Quittung erhalten ist, Hb. Urkb. I 54 —, als, auch jetzt noch ganz allgemein und ohne Nennung eines der Söhne Bertholds, im Jahre 1314 das Verlöbniß eines der Erben des Schleusinger Grafen mit Jutta von Brandenburg behandelt wurde, 1314 VIII 16, Hb. Urkb. I 56 u. V 25, beide mit falschem Datum. Eine m. W. bisher unedirierte Urkunde des Gothaer Staats-Archivs berichtet uns von einer Zusammenkunft des Markgrafen Waldemar und seiner Schwiegermutter Anna zu Bautzen am 1. V. 1311 mit Berthold von Henneberg (Beilage Nr. XI). Der Gegenstand der Verhandlungen war sowohl die Eheveredung als der Kauf des Landes zu Franken, beides indes auf Grund der Abmachungen eines noch früher abgehaltenen Tages zu Görlitz. Als den eigentlichen Tag des endgültigen Verlöbnisses werden wir die unten erwähnte Zusammenkunft in Eberswalde am 26. VI. 1316 uns zu denken haben. Sie steht zweifellos im engsten inneren Zusammenhange mit der Regelung der Erbfolge im Hause Henneberg-Schleusingen, die am 2. Mai 1316 in der thüringischen Residenz Bertholds erfolgt war, Mon. Bo. XXXIX 51. Unmittelbar darauf dürfte der Graf — höchstwahrscheinlich mit seinem Erstgeborenen und nunmehr anerkannten Erben — nach der Mark aufgebrochen sein.

² Vgl. die oben erwähnten Ehepakten des Herzogs Heinrich von Kärnten für Graf Berthold im k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien: „Wir wellen auch, dacz aller taidinch und gift ab sein, die er getan hat umb daz gut, dacz er gechaufft hat von unser lieben mumen der marchgrävin von Brandenburg, swa dacz gelegen sei, seinem sune und seines suns hausfrawe —“.

Es ist anzunehmen, daß die Verehelichung Juttas von Brandenburg mit seinem Erstgeborenen Heinrich vollzogen worden ist, sobald die hauptsächlichsten Schwierigkeiten gehoben waren, nämlich die Anerkennung der nächstberechtigten Erben erlangt und der größte Teil der geforderten Zahlung geleistet war. Dies dürfte nicht vor 1316 der Fall gewesen sein¹. Am 26. Juni dieses Jahres scheinen die sämtlichen brandenburgischen Erbberechtigten, nämlich Markgraf Waldemar von der älteren johanneischen Linie, als Gemahl der Agnes, und deren Geschwister, Markgraf Johann und sicher auch Jutta, samt ihrer Mutter Anna mit Graf Berthold von Henneberg zusammengetroffen zu sein zur Regelung der letzten Fragen². Wohl bald darauf ist die Vermählung vollzogen worden, wahrscheinlich in der Heimat der Braut. Denn als am 14. April 1319 Johann XXII. wegen verbotener Grade den notwendigen Dispens erteilt, da gedenkt er der Ehe als einer längst geschlossenen³.

¹ Doch vgl. auch die Urk. von 1317 I 1 Weißenfels, Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. B I 396.

² Die Erbberechtigten waren bekanntlich die vier Kinder des Markgrafen Hermann von Brandenburg, der durch seine Mutter Jutta ein Enkel Hermanns I. von Henneberg und nach des Grafen Boppo Tode beider einziger Erbe geworden war. Nach seinem frühen Tode (1308) hatte seine Witwe Anna, König Rudolfs Tochter, für ihre unmündigen Kinder, auch in der Herrschaft Henneberg, zusammen mit ihrem künftigen Schwiegersohn, Markgraf Waldemar, die vormundschaftliche Regierung übernommen. Beide waren also in allen Verhandlungen mit Berthold diesem gegenüber die einzigen vertragsfähigen Persönlichkeiten. Erst auf dem Tage zu Eberswalde, Ende Juni 1316, den wir uns als eine Art Familientagung vorstellen müssen, hat der inzwischen mündig gewordene einzige Sohn Annas, Johann, in selbstbesiegelter Urkunde seine Zustimmung zu Kauf und Verlöbniß gegeben. Das Original, 1316 VI 26 Eberswalde, mit wohlerhaltenem Siegel des Ausstellers, befindet sich im Ernest. Ges.-Archiv zu Weimar, s. Beilage XX. Daß damals nun auch die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Brandenburg und Henneberg um ein gutes Stück gefördert worden sind, möchte ich nicht sowohl daraus schließen, daß am gleichen Tage Markgraf Waldemar den Grafen Berthold in einer Quittung über 5080 Mark seinen Schwager nennt, Schultes, Dipl. G. I 183 und Riedel Cod. Dipl. Brand. B I 393, als aus den weitreichenden politischen Folgen jenes Eberswalder Familientages, Hb. Urkb. I 66; doch darüber in anderem Zusammenhange.

³ 1319 IV 14 Avignon, Vatik. Akten, hrsg. v. Riezler, Nr. 152, u. Mon. Bo. XXXIX 113: quod nobilis vir, Henricus natus nobilis viri Bertoldi comitis de Hennenberg, et Jutta, nata ducisse Wratislaviensis, . . . olim ad sedandas guerras et discordias inter progenitores eorum exortas matrimonium in facie ecclesie secundum patrie consuetudinem per verba contraxerunt, et carnali copula subsequuta factum est quod discordie sunt sedate.

Zudem haben die zur Erlangung dieser Erlaubnis unternommenen Schritte einen so weiten Umweg machen müssen, daß sie wohl erst nach Jahr und Tag in Avignon anlangten. Man wandte sich nämlich von seiten der Braut an deren Tante, eine Schwester ihrer Mutter Anna von Österreich, Catharina, die mit dem Herzog Carl von Calabrien vermählt war¹. Durch ihre Vermittlung erreichte man dann in Avignon die Aufhebung des Ehehindernisses. Wie wenig eilig es übrigens mit solchen Gewissensangelegenheiten genommen wurde, solange die Gebühren nicht erlegt waren, folgt auch daraus, daß der Bischof von Würzburg, dem die päpstliche Bulle zunächst zugegangen war, über ein Jahr verstreichen ließ, ehe er sie den Beteiligten zustellte². Denn auf Rechnung des Zwistes, der seit Bischof Gottfrieds Erhebung die Beziehungen zwischen dem Stifths Herrn und den Grafen von Henneberg abgekühlt hatte, darf man diese Verzögerung nicht mehr setzen. Der Span war damals längst beseitigt³. Aus der Adressierung des bischöflichen Schreibens nach Hildburghausen erfahren wir übrigens, daß eben dort das junge Paar seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. Wenn wir so wenig sonst von seiner Existenz hören, so liegt das wohl daran, daß Berthold seinem Sohne selbständige Hoheitsrechte bei seinen Lebzeiten nie eingeräumt hat, am wenigsten durch eine Abtheilung auf gewisse Landesgebiete. Wo immer wir Heinrich selbständig urkunden sehen, da handelt er im Namen seines Vaters oder als dessen Stellvertreter⁴. Seine

¹ Vgl. den Brief K. Jacobs von Aragonien an seinen Schwiegersohn Friedrich den Schönen von Österreich 1316 IX 19, Sitz.-Ber. der Wiener Ak. d. Wiss. Phil.-Hist. Cl. Bd. 140, 47 f.

² Erst 1320 VII 2 ermächtigte Bischof Gottfried von Würzburg den Dekan Berthold in Hildburghausen, den erforderlichen Dispens zu erteilen, Hb. Urkb. I 75 f., u. am folgenden Tage theilte er die päpstliche Entscheidung dem Grafen Heinrich und seiner Gemahlin Jutta mit, ebenda 76.

³ 1319 IV 3 Würzburg u. 1319 IV 15 ebenda, nach den Orig. im A. R.-Arch. zu München gedr. Mon. Bo. XXXIX, 107 f. u. 111 f.; Gegenurk. B. Gottfrieds von 1319 IV 3 im St.-Arch. Gotha.

⁴ Die einzige Urkunde, in der man Heinrich selbständig und mit landesherrlichen Befugnissen ausgestattet erblickt, ist m. W. die von 1329 I 1 samt seinem Revers 1329 I 8, wo ohne Erwähnung des Vaters dem Sohne Hersfelder Lehen übertragen werden. Indessen, ganz abgesehen davon, daß diese Beilehnung des Sohnes durch Abt Ludwig von Hersfeld weder eine Verkürzung der väterlichen Herrschaftsrechte noch eine Anteilnahme an der Hoheit über

Anteilnahme an den Regierungshandlungen steigerte sich naturgemäß mit dem zunehmenden Alter Bertholds, aber dieser hörte bis in die letzten Jahre nicht auf, alle Fäden in seiner Hand zusammenzufassen und zu leiten! Wie sehr auch der längst ergraute Berthold noch durchdrungen war von der Richtigkeit jener staatsmännischen Einsicht, aus welcher heraus der in voller Mannesreife Stehende sein Hausgrundgesetz von der Unteilbarkeit der Stammlehen erlassen hatte, das zeigen uns jene Abfindungen der jüngeren Söhne, durch die er weniger als ein Jahr vor seinem Ende allen Gefahren einer Landesteilung oder Zerstückelung vorzubeugen hoffte. In erster Linie galt es hier, den jüngsten Sohn Johann zu befriedigen, der mit einer Summe von 2000 Pfund Hellern auf gewisse Güter angewiesen wurde; die Beschränkung des Verkaufs- und Verpfändungsrechtes sowie die Bestimmung, daß der junge Graf, wenn er seinen dauernden Aufenthalt an des Vaters Hofe nehmen wollte, nicht mehr als vier Knechte und diese auf des Alten Rat und Heiße zu sich nehmen dürfe, zeigen uns den fast Siebzigjährigen in energischer Handhabung seiner Hoheits- und Hausrechte¹. Trotz alledem mag dem Greise das Auge sich getrübt haben beim Ausblick auf die Zukunft seines Geschlechtes. Von vier Söhnen sah er allein den ältesten vermählt, und nachdem er den einzigen Enkel durch den Tod verloren, umgaben nur vier, damals noch unverehelichte Enkeltöchter den hochbetagten Großvater². Berthold und Ludwig waren geistlich geworden, und

die hennebergischen Gebiete bedeutet, so ist auch aus der Klausel, mit der ein ganz ähnlicher hersfeldischer Belehnungsakt für Graf Heinrich im Jahre 1335 versehen wird, ein entsprechender Rückschluß auf die Handlung von 1329 gestattet: 1335 VI 27, Hb. Urkb. II 18 f.: „daz wir alle di lehen ... habin gelihen unde lihen ... dem ediln manne grafen Henrich von Hennenberg, grafen Bertoldes suen unde sinen erben also bescheidenlich, daz der vorgenante grafe Bertold di selbin lehin habin sal, di wil er lebit unde nach sime tode so sal sie der vorgenante grafe Henrich habin glicher wise als wir sie suenem vater vor gelihen habin“.

In allen anderen Fällen, wo Heinrich selbständig Hoheitsrechte auszuüben scheint, handelt es sich um Dinge, in denen jeder Edelmann seines Vaters so gut wie er wirksam sein könnte, 1329 X 26, Hb. Urkb. V 70; 1330 III 10, ebd. V 71; 1333 I 13, Mon. Bo. XLVI, 88; 1333 II 27, Hb. Urkb. II 8.

¹ 1339 IV 22 Schleusingen, Hb. Urkb. II 29 f. mit falschem Datum.

² 1347 IX 20, Hb. Urkb. II 73 f. u. 1353 IV 7 nach Glaser Chron. Henneb. mit Anmerkungen von Erck, 128 ff.

so blieb die Hoffnung des Geschlechts Johann der Jüngstgeborne. Der ist indessen erst lange nach des Vaters Tode zur Heirat geschritten (1349)¹, so daß eine Zeitlang für die Erhaltung der Familie und der Herrschaft ernstlich die beiden geistlichen, doch auch nicht mehr jugendlichen Brüder ins Auge gefaßt wurden².

Unter solchen, nicht eben erfreulichen Aussichten kam der alte Graf in Schleusingen, in der Stadt seiner Geburt, die er in den letzten Jahren immer seltener verlassen, zum Sterben. Wenn es wahr ist, daß eines Menschen Sterben seines ganzen Lebens Abbild ist, dann muß diese Todesstunde eine der friedlichsten gewesen sein. Es war an einem Gründonnerstage, dem 13. April des Jahres 1340³. Die beiden älteren Brüder waren ihm, der

¹ Zuerst urkundlich bezeugt 1350 VIII 6, Hb. Urkb. V 108.

² Dies geschah namentlich, als nach Heinrichs Tode, 1347 IX 10, dessen Bruder Johann mit seiner Schwägerin Jutta eine Landesteilung vornahm. Dabei wurde auch die Erbfolge geordnet: falls Johann, der damals noch unvermählt war, ohne Erben sterben sollte, wurde die Nachfolge seines Bruders Berthold, des Johanniters, vorgesehen, und falls auch dieser söhnelos abgehen sollte, so kam Ludwig, der Dompropst zu Magdeburg, an die Reihe, Hb. Urkb. II 73 f.

³ Diese Tagesbestimmung ist neu gegenüber der herkömmlichen. Ich gründe sie auf folgende Erwägung: Die Nachrichten über Bertholds Todestag stimmen nicht überein. Ich unterscheide im wesentlichen zwei Quellen: 1. eine Veßraer, die uns wiederum in zwei Variationen vorliegt, nämlich bei dem Monachus Vesserensis (Reinhard, Beyträge I 117: Iste Bertholdus post multa et strenua facta obiit anno Christi 1340 15. mens. April. quae fuit dies Parasceues Vinustissimus Almanniae Rhetor ac Imperatoris Orator vulgariter der Weise von Henneberg nuncupatus) und in dem sogenannten schmalkaldischen Verzeichnis (Glaser Chron. Henneb. 133: Anno Domini 1340 15. die mensis Aprilis obiit Bertholdus, primus Princeps Hennebergensis, orator erat Alberti regis et fundator ecclesiae collegiatae in Schmalkalden appellatus der Weise von Henneberg relinquit tres filios Heinricum, Joannem et Ludovicum). Diese beiden Lesarten, die die späte Überarbeitung an der Stirne tragen, gehen natürlich auf gemeinsame veßraische Überlieferung, vielleicht eine Grabschrift, zurück. So wie sie uns vorliegen, sind sie das Produkt einer viel späteren Zeit, etwa zu Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts: das ist Renaissance, geschmacklose und unhistorische Ausschmückung, im ersten Falle mit der Salbung des lobrednerischen Mönchs, im zweiten mit dem Kennzeichen des Schmalkaldener Lokalpatrioten. Vgl. dazu noch Eichhorn, Studien zum Chronicon Hennebergense, Henflingsprogramm Meiningen 1901, 5—9; 9 ff. Die bei einem so großen zeitlichen Abstände von dem berichteten Ereignisse und bei so geringem geschichtlichen Sinne notwendige Unglaubwürdigkeit wird erhöht durch die Tatsache, daß 1340 der Charfreitag nicht auf den 15., sondern auf den 14. April fiel.

Hören wir nun die zweite Quelle, die weit von jener entfernt fließt, nämlich

Johanniter um etwa zehn Jahre, der Deutschordensbruder Heinrich vor kurzem vorausgegangen¹.

in Lübeck. Detmar schreibt in seiner Chronik (Chroniken der dt. Städte 19, 484 f.): „Dar na starf de wise greve Bertold van Hennenberghe in ghuden donredaghe de manighe jare by koning Rodolphes tiden unde jo seder weldich was in des rikes rade, unde vorderde dicke de van Lubeke, der vormunder he was langhe, unde warf en in sinen lesten daghen van deme keiser Lodewighe hantvestunghe, beseghelt mit der ghuldenen bullen, dat se moghen laten münten guldene penninghe.“ Und woher konnte man in Lübeck so genau wissen, was in Veßra trotz Grabstein und Seelenmessen in Vergessenheit geriet? Detmar berichtet im Anschlusse an die obige Mitteilung, daß nach Ostern Markgraf Ludwig von Brandenburg nach Lübeck kam und auf Grund kaiserlicher Briefe den Reichszins, den Berthold von Henneberg bisher bezogen, für sich forderte. Da mußte er notwendig ein beglaubigtes Zeugnis über den Tod des Hennebergers vorlegen, und da Kaiser Ludwig vor kaum zwei Monaten die Vorausbezahlung an Berthold von den Lübeckern erbeten hatte, natürlich unter bestimmten Garantien, auch die genaueste Angabe über den Sterbetag machen können, vgl. 1340 II 25, Cod. Lub. II 649.

¹ Der Todestag Bertholds, des Johanniterpriors, dessen Grabstein aus der Würzburger Johanniterkirche jetzt im bayr. Nationalmuseum sich befindet, ist mit großer Wahrscheinlichkeit als der 21. VIII. 1330 zu bestimmen; vgl. von Pflugk-Hartung, Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, 171 f.; s. auch unser Titelbild und meine Ausführungen über den Johanniterprior Berthold von Henneberg. Die letzte öffentliche Handlung unseres Grafen Berthold, von der wir wissen, ist die Stiftung eines Jahrgedächtnisses für seinen Bruder Heinrich im Deutschordenshaus zu Münsterstadt, 1340 III 12, Lang, Reg. Bo. VII 275.

